

Allgemeine Wartungsbedingungen AWB

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Wartungen, Reparaturen, Störungsbehebungen, Materiallieferungen, Montagen sowie Inbetriebnahmen der Techno Therm AG (auch wenn kein Wartungsvertrag besteht) und bilden einen integrierenden Bestandteil zu unseren Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen. Sie werden vom Kunden durch die Auftragserteilung anerkannt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die Techno Therm AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen seitens des Kunden ist. Abweichungen davon sind nur dann gültig, wenn sie von der TechnoTherm AG schriftlich bestätigt werden.

2. Leistungen Wartung

Die Techno Therm AG verpflichtet sich, gemäss Wartungsvertrag die Wartungsarbeiten fachgerecht auszuführen. Wir behalten uns vor, bei Fremdfabrikaten einen Spezialisten beizuziehen, diese Kosten sind im Wartungsangebot nicht enthalten und werden zusätzlich verrechnet. Der Servicetechniker ist vor Beginn der Arbeiten über alle seit der letzten Wartung aufgetretenen Störungen der zu wartenden Anlage, mit einer durch den Kunden erstellten Störungs- und Mängelliste zu orientieren. Ohne Liste kann für sporadisch auftretende Störungen die bei der Wartung nicht ermittelt werden können, keine Haftung übernommen werden.

3. Störungsbehebung und Reparaturen

Die Wartungsvereinbarung umfasst die Wartungs- und Servicearbeiten, gemäss beiliegendem Wartungsvertrag nicht aber die Störungsbehebung und Reparaturen. Zeigt sich bei der Kontrolle, dass Anlageteile defekt oder abgenützt sind, so dass dieselben repariert oder ersetzt werden müssen, wird dies dem Kunden sofort gemeldet. Mit seinem Einverständnis werden solche Arbeiten und Lieferungen ausgeführt und zu dem am Zeitpunkt gültigen Preisen zusätzlich verrechnet.

4. Nacht- und Sonntagsarbeit

Muss die Wartung oder Reparaturen auf Verlangen des Kunden ausserhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden, werden die tariflichen Überzeitzuschläge in Rechnung gestellt.

5. Preise - Teuerungsanpassung

Die den auf dem Wartungsvertrag angegebenen Kosten gelten für die aufgeführten Leistungen. Zusätzliche Arbeiten werden nach effektivem Aufwand zu den jeweils gültigen Sätzen der Techno Therm AG verrechnet. Die Sätze werden jährlich gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Bundesamt für Statistik (www.bfs.admin.ch)) angepasst. Für die Indexierung gilt als Basis immer der Dezember des Vorjahres bei Vertragsabschluss. Für die Rechnungsstellung gilt der letzte Dezember vor dem Rechnungsdatum.

6. Rechnungsstellung

Die Wartungsgebühr wird nach jeder ausgeführten Wartung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zahlbar. Danach werden Mahngebühren und Verzugszinsen von 5% in Rechnung gestellt. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

7. Gültigkeit

Der Vertrag ist rechtskräftig nach beidseitiger Unterzeichnung oder anderweitigen Bestätigung. Er erstreckt sich ab diesem Datum auf das laufende sowie das anschliessende Kalenderjahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8. Zugang

Der Kunde verpflichtet sich, die Anlage auf den vereinbarten Zeitpunkt dem Servicetechniker zur ungehinderten Durchführung seiner Arbeiten zur Verfügung zu halten. Falls im Vertrag nicht anders vereinbart, werden wenn nötig Hilfskräfte, Leitern oder Hebebühnen durch den Kunden zur Verfügung gestellt.

9. Garantie

Die Techno Therm AG gewährt auf Ersatzteilen die durch unsere Servicetechniker oder durch uns beauftragte Partner eingebaut wurden eine 12 monatige Garantiefrist ab Datum des Einbaus. Für Komponenten die als reine Materiallieferungen erfolgen, wird eine 12 monatige Garantiefrist ab Datum der Auslieferung gewährt. Die Techno Therm AG erfüllt alle oben beschriebenen Garantieverpflichtungen, indem sie die Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitergehende Forderungen oder Entschädigungsansprüche (z.B. Schadenersatz und Auswechsellkosten) sowie Haftung für Folgeschäden werden wegbedungen. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch höhere Gewalt, Nichtbeachtung der technischen Richtlinien bezüglich Anlageprojektierung, -ausführung, -betrieb und -unterhalt sowie unsachgemässe Eingriffe auch von Drittpersonen. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Waren und Anlageteile, die einem natürlichen Verschleiss oder Verbrauch unterliegen.

10. Haftungsbeschränkung

Die Techno Therm AG haftet maximal für alle Schäden an den zu wartenden Geräten und Anlagen die sie oder ihre beauftragten Partner nachweislich verschulden, im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

11. Sicherheit

Die Techno Therm AG ist bestrebt, die Wartungsarbeiten pflichtbewusst und fachgerecht auszuführen. Aus diesem Grund müssen alle relevanten Anlageteile gefahrlos und problemlos erreicht werden können. (Gilt speziell für Raumhöhen >3,0 m) SUVA-konforme Einrichtungen wie Gerüste, Scherenlifte, Leitern, Abseilvorrichtungen, Schutanzüge etc. sind uns, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12. Schriftlichkeit

Alle Vertragsänderungen und zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Techno Therm AG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

13. Teilnichtigkeit

Sollte eine oder mehrere Bedingungen dieser allgemeinen Wartungsvertragsbestimmung durch individuelle Vereinbarungen nichtig oder ungültig werden, tangiert dies die übrigen Bedingungen nicht. Diese bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Belp (BE). Es kommt ausschliesslich Schweizer Recht (OR) zur Anwendung.